

DIE ZUKUNFT DER PFLEGE IST ZU HAUSE

Reformvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur wirksamen und schnellen Entlastung von Pflegebedürftigen

6. Januar 2023

Fünf von sechs Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt. Steigende Energiekosten, Inflation und die Nachwirkungen der Pandemie haben verstärkt zu einem Wegfall von professionellen Pflege- und Unterstützungsdiensten geführt. Neben steigenden Mehrbelastungen bei pflegenden Angehörigen können viele Betroffene die pflegebedingten Zuzahlungen nicht mehr finanzieren und müssen eine Unterversorgung in Kauf nehmen.

Die Bundesregierung hat trotz der Entwicklung noch keine der im Koalitionsvertrag angekündigten Reformen in der ambulanten Pflege umgesetzt. Der vzbv fordert – neben grundsätzlichen Finanzierungs- und Leistungsreformen – die Umsetzung folgender Maßnahmen, um einen Pflegekollaps zu vermeiden und pflegebedürftige Verbraucher:innen kurzfristig und wirksam zu entlasten.

DER VZBV FORDERT

🔗 Pflegegeld angemessen weiterentwickeln

Pflegegeld ist eine häufig in Anspruch genommene Leistung der Sozialen Pflegeversicherung. Trotzdem wurde dieser Leistungssatz seit 2017 nicht mehr an die Lebensverhältnisse angepasst. Ein erhöhtes Pflegegeld würde pflegerische Haushalte entlasten und Wertschätzung für pflegende Angehörige schaffen, die von einer Weitergabe profitieren. Das Pflegegeld muss mindestens um zehn Prozent ab Januar 2023 erhöht werden. Eine Erhöhung um lediglich fünf Prozent, wie im Prüfbericht der Bundesregierung vom 9. Dezember 2020 empfohlen, ist angesichts der hohen Inflationsrate nicht mehr zeitgemäß.

🔗 Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI entbürokratisieren

Der Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro sollte von Pflegebedürftigen in allen Pflegegraden auch für nicht-professionelle Hilfen, zum Beispiel nachbarschaftliche Unterstützung, gegen Kostennachweis eingesetzt werden dürfen. Gerade Pflegebedürftige, die damit Hilfen im Haushalt finanzieren möchten, haben es schwer, mangels Angebot einen nach Landesrecht anerkannten Dienst zu finden. Häufige Konsequenz: Die Betroffenen müssen einen nicht-akkreditierten Dienst beauftragen und müssen die Kosten dann selbst bezahlen. Der Entlastungsbetrag verfällt.

Die derzeit bestehenden engen Vorgaben auf Länderebene schränken den Personenkreis unnötig ein. Eine freie Verfügbarkeit stärkt die Nachbarschaftshilfe, entlastet Angehörige und sichert die Versorgung daheim. Auch der Entlastungsbetrag sollte an die gegenwärtige Preisentwicklung angepasst und entsprechend erhöht werden.

❖ Verbraucherschutz bei Pflegedienstausfällen

Im Falle von Versorgungsausfällen ambulanter Pflegedienste sollten Pflegebedürftige einen Anspruch auf Ersatz und Kostenerstattung gegenüber ihrer Pflegekasse erhalten. Pflegebedürftige in allen Pflegegraden berichten zunehmend, dass ihnen der Pflegedienst aufgrund von Personalmangel kündigt und sie Schwierigkeiten haben übergangslos einen neuen Pflegedienst zu finden. Speziell Pflegebedürftigen mit einem niedrigen Pflegegrad berichten, dass sie Probleme haben, überhaupt einen Dienst zu finden, da sie nicht genügend Leistungskomplexe in Anspruch nehmen (müssen) und damit für Pflegedienste wohlmöglich wirtschaftlich unrentabel seien.

Damit Pflegebedürftige für diese Fälle nicht schutzlos dastehen, sondern sich zumindest übergangsweise anderweitig Unterstützung holen können sollten sie für längstens drei Monate auf Antrag bei ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Kostenerstattung erhalten. Dieser sollte der Höhe des ambulanten Sachleistungsbetrags des jeweiligen Pflegegrades entsprechen und zur Inanspruchnahme anderer professioneller Leistungserbringer oder Personen ohne Qualifikation (zum Beispiel Angehörige, Nachbarn) genutzt werden können. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können wiederum den oben genannten frei verfügbaren Entlastungsbetrag für die Versorgung einsetzen. Die pandemiebedingte Sonderregelung in § 150 Absatz 5 SGB XI sollte hierfür angepasst und verstetigt werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Team Gesundheit und Pflege
gesundheit@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie finden den entsprechenden Eintrag hier.